

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien (1-Fach-Studiengang)

Vom 28. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengangs Sprache, Technologie, Medien keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Er gliedert sich in einen schwerpunktübergreifenden Bereich und einen zu wählenden Schwerpunkt. Als Schwerpunkte werden angeboten:
 - Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik,
 - Digital Humanities und
 - Phonetik.Der Schwerpunkt wird im Bachelorzeugnis angegeben.
- (2) Der Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien vermittelt zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der allgemeinen Sprach- und Kommunikationswissenschaft, der Künstlichen Intelligenz, der Computerlinguistik, der Phonetik, der Medienwissenschaft und der Digital Humanities. Die Studierenden absolvieren einen breit angelegten Pflichtbereich, in dem auch notwendige Grundlagen der Informatik und Statistik vermittelt werden, sowie einen der in Absatz 1 benannten Schwerpunkte.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Posterpräsentation (schriftliche Prüfungsform) und
2. schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform).

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 11

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang „Computerlinguistik“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 38), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 38, S. 31), außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien eingeschrieben werden.
- (2) Prüfungen nach der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang „Computerlinguistik“ (Haupt- und Nebenfach) können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffman

Anhang

Bachelorstudiengang Sprache, Technologie, Medien (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Schwerpunktübergreifende Module (120 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich Die Module 1–11 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Einführung in die Sprachwissenschaft und Phonetik	1	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
3	Theorien und Methoden digitaler Medien	1	2	5	Keine	Klausur (90 Min.)
4	Algorithmische Methoden	1	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
5	Einführung in die Text- und Medienanalyse	2	4	10	Keine	Posterpräsentation
6	Informationssysteme	2	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
7	Algorithmen und Datenstrukturen für Text, Medien und Wissen	2	3	5	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
8	Statistik	2	7	10	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Volkswirtschaftslehre
9	Datenbanksysteme	3/5	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
10	Digitale Medien in multimodalen Kontexten	4	4	10	Keine	Gemäß der FPO B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft
11	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit und Kolloquium
Wahlpflichtbereich Linguistik/Medien- und Kommunikationswissenschaft Von den Module 12 – 14 ist eines zu absolvieren (10 LP):						
12	Medienstrukturen und Öffentlichkeit	3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
13	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	3	6	10	Keine	Gemäß der FPO Bachelor-Nebenfach Germanistik
14	Introduction to Linguistic Studies 1: Basic Principles	3	4	10	Keine	Gemäß der FPO Bachelor-Nebenfach English Language and Linguistics
Schwerpunktübergreifender Wahlpflichtbereich Von den Modulen 15 – 25 sind Module im Umfang von 20 LP wahlweise zu absolvieren. Es dürfen nur Module ausgewählt werden, die nicht bereits im Rahmen des gewählten Schwerpunkts bereits absolviert wurden.						
15	Akustische Phonetik und instrumentalphonetisches Arbeiten	5/6	6	15	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
16	Machine Learning für Text, Medien und Wissen	5/6	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
17	Natural Language Processing	5/6	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
18	Digitalisierung und digitale Edition	5/6	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
19	Grenzen der Künstlichen Intelligenz und Computerlinguistik	5/6	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

20	Multiperspektivische Maschinelle Lernverfahren	5/6	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
21	Programmierung I	5/6	6	10	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
22	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	5/6	4	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
23	Human-Computer Interaction	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
24	Data Mining	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
25	Web Entwicklung	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
26	Agentenbasierte Modellierung	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
27	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	5/6	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik

1.2 Schwerpunkt Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik (60 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich Die Module 1 – 6 und eines der Module 7 – 8 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Machine Learning für Text, Medien und Wissen	3	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Grundzüge der Mathematik	3	7	10	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Volkswirtschaftslehre
3	Elementare Logik	4	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
4	Automaten und formale Sprachen	4	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Informatik
5	Natural Language Processing	4	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
6	Projektmodul Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik	5	4	15	Keine	Portfolio und mündliche Prüfung (20 Min.)
7	Grenzen der Künstlichen Intelligenz und Computerlinguistik	6	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
8	Multiperspektivische Maschinelle Lernverfahren	6	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

1.3 Schwerpunkt Digital Humanities (60 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich Die Module 1–6 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Digitalisierung und digitale Edition	3–4	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
2	Basismodul Geisteswissenschaften	3	4–6	10	Keine	Gemäß der FPO des exportierenden Fachs
3	Aufbaumodul Geisteswissenschaften	4	4–6	10	Keine	Gemäß der FPO des exportierenden Fachs
4	Data Mining	4	3	5	Keine	Gemäß der FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik

5	Methoden der Datenanalyse	5–6	4	10	Keine	Hausarbeit
6	Projektmodul Digital Humanities	5	1	15	Keine	Posterpräsentation

1.4 Schwerpunkt Phonetik (60 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich Die Module 1–5 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Akustische Phonetik und instrumentalphonetisches Arbeiten	3	6	15	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Produktorische Phonetik	4	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
3	Perzeptive Phonetik	4	4	10	Keine	Hausarbeit
4	Angewandte Phonetik	5	4	10	Keine	Hausarbeit
5	Physiologische Phonetik mit Praktikum	6	3	15	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Sprache, Technologie, Medien.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.